

## **Schriftliche Stellungnahme**

Zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14.10.2019 zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 15 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben 19/8288

**Barbara Heuerding, Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB), Berlin**

### **A. Einleitung**

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) unterstützt und begleitet als Zusammenschluss von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörige. Als einer der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sieht er seine zentrale Aufgabe in der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte in einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Als Interessenvertretung arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren. Dazu unterstützen der Beirat der Menschen mit Behinderung und der Beirat der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer\*innen die Arbeit des BeB.

Der BeB befürwortet grundsätzlich das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch wenn aktuelle valide Zahlen bisher fehlen, so scheint der erhoffte Durchbruch mit dem Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX bisher nicht gelungen zu sein. Dies hat nach Auffassung des BeB unterschiedliche Ursachen, die teilweise in den Anträgen benannt sind. Dazu gehören die Deckelung des Lohnkostenzuschusses gem. § 61 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX, der hohe bürokratische Aufwand bei der Beantragung bzw. Verhandlung des Budgets für Arbeit sowie die eventuelle Anrechnung des Lohns auf die Erwerbsminderungsrente. Besonders problematisch sind die Unsicherheiten für die Arbeitgeber und die potentiellen Arbeitnehmer hinsichtlich der Begleitung. Zwar umfasst das Budget für Arbeit die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung. Der im Rahmen des Lohnkostenzuschusses gedeckelte Umfang der Aufwendungen variiert aber in den Bundesländern. Dabei ist die verlässliche und ausreichende Begleitung und Unterstützung im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ein maßgebliches Kriterium für die Arbeitgeber für die Einstellung eines Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Die Integration von Menschen mit Behinderung gelingt, wenn der Arbeitgeber sich darauf verlassen kann, dass ein Kooperationspartner, wie zum Beispiel ein Berufsbildungswerk oder der Integrationsfachdienst, wirklich umfassend unterstützen und begleiten kann. Ohne dies wird das Budget für Arbeit auch zukünftig nur für einen sehr geringen Anteil von Menschen mit Behinderung den ersten Arbeitsmarkt öffnen.

Bezüglich des Referentenentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften 19/11006 verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 21.03.2019, zu denen der BeB gehört.

## **B. Bewertung einzelner Aspekte der Anträge**

### **I. Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung: Budget für Arbeit und andere Anbieter**

Die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) geschaffenen Instrumente des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX und der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sind sinnvoll und nachverbesserungsbedürftig, um den Übergang von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung auf den ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Konkret wird in den Anträgen der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Deckelung des Budgets für Arbeit benannt: Der Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit darf nach § 60 Abs. 2 S. 2 SGB IX bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. Die in den o.g. Anträgen angeführten Zahlen zeigen, dass insbesondere die Koppelung mit § 18 Abs. 1 SGB IV zu Stundenlöhnen auf Mindestlohniveau führt. Dies ist für Menschen, die mitunter lange Erwerbsbiographien vorzuweisen haben, nicht akzeptabel. Erschwerend kommt hinzu, dass der Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 S. 1 SGB IX nicht nur die Leistungsminderung des Beschäftigten, sondern auch die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ausgleichen soll. Die in den Anträgen geforderte Streichung der in § 61 Abs. 2 S. 2 SGB IX enthaltenen Kopplung an den § 18 Abs. 1 SGB IV ist vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten zu unterstützen.

Im Antrag der Fraktion der FDP wird daneben angeregt, die Vorschrift des § 223 SGB XI dahingehend zu ändern, dass die Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber auch bei den anderen Leistungsanbietern ebenso wie bei den Werkstätten möglich ist. Hintergrund der Forderung ist die Feststellung, dass sich die praktische Umsetzung dieses Instruments mit derzeit sieben Anbietern höchst unbefriedigend darstellt. Derartige Restriktionen, wie die Nichtanrechnung externer Aufträge auf die Ausgleichsabgabenschuld führen, wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf dargelegt, zu einer erheblichen wettbewerbsrechtlichen Benachteiligung der in Rede stehenden anderen Anbieter, was die Ausgestaltung der Angebote beeinträchtigen kann. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Dies erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Anpassung des § 223 SGB IX zur Gleichstellung der anderen Anbieter mit den Werkstätten dringend notwendig. Geht man mit der Begründung des Referentenentwurfs davon aus, dass eine Gleichstellung der anderen Anbieter nicht erfolgen soll, so stellt sich die Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der Schaffung dieses Instruments verfolgt hat. Eine Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung jedenfalls ist über dieses Instrument mit der derzeitigen Ausgestaltung nicht zu erwarten. Der BeB regt darüber hinaus an, auch die Vorschrift über die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nach § 224 SGB IX entsprechend anzupassen, damit andere Anbieter den Werkstätten gleichgestellt sind. Der BeB hat dies zuletzt gemeinsam mit der Diakonie Deutschland im Rahmen der Stellungnahme zur Reform der Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift (Bevorzugten-VwV) ausgeführt.

## **II. Zugang schwerbehinderter Menschen zum Arbeitsmarkt**

Wie in den vorliegenden Anträgen (insb. der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) ausgeführt, ist die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen trotz Rückgangs deutlich höher, als diejenige von Menschen mit Behinderung. Die durchschnittliche abgeschlossene Dauer der Erwerbslosigkeit von schwerbehinderten Menschen blieb überdies im Vergleich der Jahre 2013 und 2017 weitgehend unverändert. Dies liegt vor allem darin begründet, dass viele der Arbeitgeber der Beschäftigungsverpflichtung aus § 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht oder kaum nachkommen.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielen auf die Erhöhung der Beschäftigungsverpflichtung von 5% auf 6%. Mit der im Jahr 2000 vorgenommenen Senkung der Beschäftigungsverpflichtung wurde die Erwartung des Gesetzgebers, Arbeitgeber würden dieser Quote eher gerecht werden, erwartungsgemäß nicht erfüllt. Eine Anhebung der Beschäftigungsverpflichtung auf den ehemaligen Status quo ist aus diesem Grund zu unterstützen.

Die vorgenannten Anträge sehen gleichzeitig eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 1 und 2 SGB IX vor. Unabhängig von den einzelnen vorgeschlagenen Ausgleichsabgaben je nach Grad der Nichterfüllung ist eine Erhöhung nach Auffassung des BeB sinnvoll, wenn diese Mittel zwingend den Arbeitgebern, die Menschen mit Schwerbehinderungen beschäftigen zu Gute kommen (so auch die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und sichergestellt ist, dass eine ausreichende Begleitung und Unterstützung stattfindet. Des Weiteren ist es unbedingt erforderlich, die Beantragung und Umsetzung des Budgets für Arbeit zu entbürokratisieren.

Der Antrag eines Bonus-Systems (Fraktion der AfD), das die Unternehmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte dann belohnt, wenn sie mehr Schwerbehinderte einstellen als sie per Gesetz verpflichtet sind, führt aus Sicht des BeB kaum weiter, weil er keine Lösung für das o.g. drängendere Problem der Arbeitgeber, die der Beschäftigungsverpflichtung gar nicht nachkommen (immerhin knapp 40.000), bietet.

### **III. Zugang von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zum Arbeitsmarkt**

Die Realisierung des Zugangs von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu Beschäftigungssettings bzw. zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erfordert eine besondere Ausgestaltung der Hilfen. In den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird angeregt, die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die Vermittlung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zur Bereitstellung niedrigschwelliger Hilfen und unter Zugrundelegung eines höheren Personalschlüssels zu verpflichten. Dies hält der BeB für sehr wichtig.

Durch das BTHG wird gem. § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX am sogenannten Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit festgehalten. Dies widerspricht aus Sicht des BeB gravierend den ethischen und teilhabeorientierten Grundsätzen, wonach jeder Mensch mit Behinderung gemäß seinen Begabungen die erforderlichen Teilhabeleistungen erhalten muss. Den Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die dieses vermeintliche Mindestmaß nicht erfüllen, bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt, zur beruflichen Bildung, zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und anderen Anbietern verwehrt. Sie sind häufig in Tages- oder Förderstätten ohne Aussicht auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, auch wenn viele eigenständig oder mit persönlicher Assistenz, adaptierten Arbeitshilfen oder sonstigen Hilfsmitteln arbeitsweltorientiert tätig sind oder vermehrt sein könnten. Dabei fehlen objektive Kriterien für diesen bürokratischen Mindestmaß-Begriff, was zu einem sehr unterschiedlichen Umgang in den Bundesländern führt. So wird dieses Mindestmaß in Nordrhein-Westfalen quasi nicht angewendet, so dass alle Menschen mit Behinderung einen Zugang zur WfbM haben. Das in Art. 27 UN BRK normierte Recht auf Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt kann aber nicht abhängig sein von der Handhabung in einzelnen Bundesländern. Daher ist eine Abschaffung auf Bundesebene überfällig, damit inklusive, sozialraumorientierte soziale und berufliche Teilhabe möglich sind.

Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe sollten demgegenüber flexibel und durchlässig gestaltet sein. Gerade für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die viel Energie und Kraft für den Alltag benötigen, ist es notwendig, dass Barrieren abgebaut werden.

### **C. Weitere Regelungsbedarfe**

Über den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus werden folgende weitere Regelungsbedarfe festgestellt:

#### **I. Junge Volljährige in stationären Wohneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche – Ausnahmeregelung schaffen**

Eine bislang nicht geklärte Unwägbarkeit des anstehenden Systemwechsels („Trennung der Leistungen“) stellt für die stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche die Behandlung junger Erwachsener dar, die in eben solchen Einrichtungen leben.

Aufgrund der mit dem BTHG intendierten Personenzentrierung tritt ab dem 01.01.2020 die Trennung der Leistungen zwischen Grundsicherung (XII) und Fachleistungen (SGB

IX) in Kraft. Dies gilt mit Ausnahme der minderjährigen Leistungsberechtigten und der volljährigen Leistungsberechtigten, die ein Internat für Menschen mit Behinderung besuchen (vgl. § 134 SGB IX). Für sie bleibt es bei der bisherigen Vergütungssystematik bestehend aus Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag. Die Geltung unterschiedlicher Leistungserbringungsrechte für minderjährige und volljährige Menschen mit Behinderung hätte für die stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Folge, dass aufgrund der unterschiedlichen Vergütungssysteme eine strikte Unterscheidung zwischen minderjährigen Leistungsberechtigten und solchen, die volljährig sind, vorgenommen werden müsste.

Dass einzelne minderjährige Leistungsberechtigte über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus in einer stationären Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche verbleiben, ist keineswegs ausgeschlossen. Der Verbleib in der Wohneinrichtungen ist vor dem Hintergrund pädagogischer Erwägungen in bestimmten Fällen empfehlenswert, so z.B., wenn ein Schulabschluss angestrebt wird oder der Übergang in die Ausbildung zu gestalten ist. Das Ziel der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ist nicht bei allen Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, punktgenau bei 18 Jahren erreicht, sondern bisweilen zwei Monate vorher oder auch zwei Jahre später. Eine starre Altersgrenze würde den Anforderungen der Lebenswirklichkeit in diesem Fall nicht gerecht werden.

Für die in der Regel kleinen Wohngruppen von 6 - 8 Personen müssten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 134 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger abgeschlossen und jedes Mal beim Erreichen der Volljährigkeit durch einen minderjährigen Menschen mit Behinderung angepasst werden. Gleichzeitig müssten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine Trennung des Systems in Grundsicherung (Mietflächenaufteilung, Abrechnung Unterkunft, Strom, Heizung, Anpassung des Vertrags, gesonderte Abrechnung) und Fachleistungen umzusetzen. Dies würde vor dem Hintergrund der kleinen Wohngruppe und des oftmals relativ kurzen Zeitraums, in dem die volljährigen Menschen mit Behinderung in der Wohneinrichtung verbleiben, einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik ist es angezeigt, für volljährige Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche leben, eine dem § 134 Abs. 4 SGB IX (Sonderregelung für junge Volljährige im Internat) entsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen. Der BeB hat deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgeschlagen, die Regelung des § 134 Abs.4 SGB IX um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

*„Darüber hinaus finden die Absätze 1 bis 3 für volljährige Leistungsberechtigte Anwendung, wenn für sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 erbracht wurden und solange die Leistungsberechtigten auch nach Eintritt der Volljährigkeit in diesen Einrichtungen verbleiben.“*

## **II. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG**

Die geplanten Änderungen des BTHG mit der o.g. Trennung der Leistungen wirken sich bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf die steuerliche Zuordnung zur Umsatzsteuerpflicht und zum Status der Gemeinnützigkeit aus. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung (ab 2020 sog. besondere Wohnformen) keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der

steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG notwendig.

## **1. Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht. In den besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. werden Dienstleistungen angeboten (wie zum Beispiel der Einkauf und die Zubereitung von Lebensmitteln, soweit möglich unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung), die mit der Leistungserbringung sachlich und zeitlich eng verbunden sind.

Die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bislang geäußerte Auffassung, es handele sich bei den Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um getrennt von den Fachleistungen zu betrachtende Einzelleistungen, die der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG nicht unterfielen, ist nicht überzeugend.

Vielmehr ist –wie auch nach derzeitiger Rechtslage– die maßgebliche Vertragsform zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger der Wohn- und Betreuungsvertrag. Geändert hat sich, dass die existenzsichernden Leistungen unter die Grundsicherung nach dem SGB XII fallen und die Bewohner diesen Teil des Entgelts aus der Grundsicherungsleistung selber bezahlen müssen.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag beinhaltet zukünftig Entgelte für Wohnraum, die Pflege und Betreuungsleistungen sowie die weiteren Dienstleistungen (Lebensmittel, Reinigung und Hauswirtschaft). Zivil- und steuerrechtlich ändert sich daran nichts. Auch sozialrechtlich bleiben die Assistenzleistungen Teil der Fachleistungen. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist umsatzsteuerrechtlich ein Vertrag besonderer Art. Es ist auch immer nur eine Kündigung des gesamten Vertrages zulässig. Folglich handelt es sich bei den hier in Rede stehenden Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen. Diese sind nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG umsatzsteuerfrei.

Eine andere Sicht der Dinge hätte folgenschwere Auswirkungen für die Einrichtungen und vor allem für die hilfsbedürftigen Menschen:

- Durch die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere bei der Fakturierung, der Buchung und den Controllingaufgaben, würden die Leistungserbringer einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, die nicht nur personelle, sondern auch entsprechende finanzielle Mittel binden würde. Diese müssten wiederum von den Leistungsträgern vergütet werden. Angesichts der Maßgabe der kostenneutralen Umstellung des Systems ist zu befürchten, dass das den Einrichtungen zur Verfügung stehende Gesamtbudget nicht erhöht wird. Ein höherer Verwaltungsaufwand würde bei gleichbleibendem Gesamtbudget zur Einbuße bei den Betreuungsleistungen für die hilfsbedürftigen Menschen führen. Dies war gerade nicht Ziel des BTHG und entspricht nicht dem Qualitätsanspruch der Einrichtungen.

Am Beispiel einer unserer großen Träger, der von Bodelschwingschen Stiftung Bethel mit ihren verschiedenen Standorten, wird der Aufwand sichtbar: Allein dort müssten insgesamt 4.150 WBVG-Verträge mit den zu betreuenden Menschen

neu geschlossen werden. Insofern verfängt der Verweis des BMAS auf die Kostenneutralität mit Blick auf den möglichen Vorsteuerabzug nicht.

- Weiterhin ist von einer Zunahme der steuerlichen und zivilrechtlichen Risiken für die Leistungserbringer auszugehen. Die zu erwartende steuerrechtliche Prüfung der Finanzämter aufgrund der unklaren rechtlichen Situation könnte u.U. Umsatzsteuernachforderungen in derzeit gar nicht abschätzbarem Umfang zum Nachteil der Einrichtungen zur Folge haben. Zusätzlich könnte es zu zivilrechtlichen Klageverfahren kommen, weil die WBVG-Verträge zwingend und rechtssicher zum 01.01.2020 geschlossen sein müssen. Ohne Rechtsklarheit können keine Verträge finalisiert werden. Damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für Regulierung der Leistungen durch die Kostenträger.
- Am härtesten sind von einer Umsatzsteuerpflicht jedoch die hilfsbedürftigen Menschen selbst betroffen. Der zu erwartende Kaufkraftverlust infolge der umsatzsteuerlichen Auswirkungen des BTHG ist niemandem erklärbar: Die Lebensmittel, die von den Einrichtungen mit einer Vorsteuer von 7% eingekauft würden, müssten nach der Zubereitung zu Mahlzeiten mit einer Umsatzsteuer von 19% an die Menschen mit Behinderung abgegeben werden. In der Folge würde sich ihre wirtschaftliche Situation bei gleichbleibendem Regelsatz 2 eklatant verschlechtern. Um die Tragweite für die Praxis zu belegen, genügt der Hinweis, dass im Jahr 2017 insgesamt 211.950 Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebten.

Angesichts dieser bei unklarer Rechtslage zum 01.01.2020 drohenden massiven Auswirkungen sowohl für die betroffenen Einrichtungen als auch die Bewohnerinnen und Bewohner in sog. besonderen Wohnformen und des sehr engen zeitlichen Korridors ist es angezeigt, schnellstmöglich eine Lösung zu finden, die weder die Kaufkraft der hilfsbedürftigen Menschen einschränkt, noch zu rechtlichen Risiken für die Liquidität der Einrichtungen führt. Notwendig ist eine eindeutige und nachvollziehbare Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass.

## **2. Änderung der Abgabenordnung bzw. ihres Anwendungserlasses**

Auch bislang ungeklärte Fragen im Ertragssteuerrecht erfordern kurzfristigen Handlungsbedarf. Insbesondere aufgrund der (veralteten) Fassung des § 68 Nr. 1 AO benötigen die Einrichtungen eine kurzfristige Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung.

Bisher unterfallen die Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe vollumfänglich dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO. Stationäre Wohnheime gelten nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) als „Heime“ der Rechtsnorm des § 68 Nr. 1 AO, auch wenn es das Heimgesetz nicht mehr gibt.

Mit der im BTHG intendierten Abkehr von klassischen Wohnheimen ab 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung („stationäre Wohnheime“) im Recht der Eingliederungshilfe aufgehoben. Es gibt keine „Heime“ mehr. Die bundeseinheitliche und zweifelsfreie Zuordnung der besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zu den Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a AO ist schnellstens durch die eingangs erwähnte Anpassung des Anwendungserlasses sicherzustellen.

### **III. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Regelbedarfsstufe 1 anerkennen**

Menschen mit Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII leben, werden im Rahmen der Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet. Diese greift in der Regel beim Vorliegen von zwei erwachsenen Leistungsberechtigten, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Angesichts mangelnder Vergleichbarkeit (bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderung in einer gemeinschaftlichen Wohnform stehen diese regelmäßig in einem nicht partnerschaftlichen Verhältnis zueinander) ist die Zugrundelegung der Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung nicht sachgerecht.

Es ist zu befürchten, dass dem betroffenen Personenkreis mit der Regelbedarfsstufe 2 durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Sachgerecht ist die grundsätzliche Anerkennung der Regelbedarfsstufe 1 auch beim Wohnen in einer besonderen Wohnform.

### **IV. Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren**

Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist das Instrument, um individuelle Teilhabewünsche und Unterstützungsbedarfe umfassend zu erheben und Rechtsansprüche zur Teilhabe geltend zu machen. Der BeB unterstützt die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung im Verfahren, sieht aber zugleich v.a. für Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Notwendigkeit von zusätzlichen unterstützenden Maßnahmen: Die Leistungsträger haben sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung und gesetzliche Betreuer\*innen im Vorfeld des Verfahrens umfassend informiert sind. Bei der Erarbeitung von barrierefreiem Informationsmaterial besteht erheblicher Nachholbedarf. Der BeB begrüßt die mit den EUTBen zusätzlich geschaffenen Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und hier insbesondere den Ansatz des Peer-Counselings. Durch eine barrierefreie Anpassung der peer-Counseling-Qualifikation auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und hohem Unterstützungsbedarf ist perspektivisch sicherzustellen, dass eine solche peer-Beratung für alle Personengruppen umfassend erfolgen kann. Sicherzustellen ist bedarfsorientiert ebenfalls eine umfängliche Unterstützung der Menschen mit Behinderung im Verfahren selbst. Neben der umfassenden Vorbereitung der Antragssteller\*innen durch Informationen, Beratungsangebote und Coaching-Angebote, z.B. im Rahmen der Persönlichen Zukunftsplanung sind von den Mitarbeiter\*innen des Leistungsträgers hohe Kompetenzen in der klientenzentrierten Gesprächsführung und bezogen auf die Methoden der Unterstützten Kommunikation erforderlich. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht der Leistungsträger ist ebenfalls die Expertise der Assistenz-Angebote einzubeziehen, bezogen auf indirekte Leistungen im Sozialraum, präventive Leistungen, die nicht notwendig wahrnehmbar sind, notwendige Leistungen, die von den Menschen gegebenenfalls aus mangelndem Selbstbewusstsein zum Rechtsanspruch auf Leistungen nicht benannt werden, und bezogen auf den tatsächlichen (Zeit-) Umfang von Assistenzleistungen, die von vielen Menschen mit Behinderung und auch ihren gesetzlichen Betreuer\*innen nur in begrenztem Maß eingeschätzt werden können. Die konsequente Stärkung der Menschen mit Behinderung im Verfahren muss ebenfalls ein transparentes Beschwerdemanagement und barrierefrei zugängliche Informationen zum Einlegen von Rechtsmitteln umfassen.



Der BeB befürchtet aufgrund der kostenneutralen Umstellung des BTHG, dass insbesondere die Bedarfe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf oder psychischen Erkrankungen nicht ausreichend erfasst werden.

#### **V. Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung**

Auch 10 Jahren nach Ratifizierung der UN-BRK erfolgt ihre Umsetzung in zahlreichen Bundesländern und vielen Kommunen schleppend. So ist die Anzahl der kommunalen Aktionspläne u.a. zur administrativen Umsetzung der UN-BRK nach Kenntnis des BeB gering. Die konsequente Umsetzung der UN-BRK in den Bundesländern und Kommunen ist vom Bundesgesetzgeber zu fordern und zu fördern, damit bestehende Teilhabebarrrieren in allen Lebensbereichen konsequent abgebaut bzw. nicht neu gebaut werden. Parallel ist darauf zu dringen, dass Partizipations- und Mitbestimmungsstrukturen und Kulturen implementiert werden, um dem „Nicht ohne uns über uns“ der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter ausreichend Raum zu geben. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass auch die Bedarfe und Wünsche von Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und hohem Unterstützungsbedarfen bei der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft der Vielfalt Berücksichtigung finden. Mit seinen Aktionsplan-Projekten und dem gemeinsam mit dem Institut Mensch Ethik und Wissenschaft aktuell realisierten Aktion Mensch Projekt „Hier bestimme ich mit! Index für Partizipation“ bietet der BeB umfangliche Materialien und Expertise an.

#### **VI. Anspruch auf Mehrbedarf in Werkstätten**

Durch das BTHG werden die Menschen in Werkstätten zu Selbstzahlern. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung haben Anspruch auf den erhöhten Mehrbedarf von 3,30€ je Mittagessen. Bisher mussten Klienten, die zwar keine Grundsicherung erhalten, aber mit ihrem geringen Einkommen unterhalb des sogenannten doppelten Eck-Regelsatzes liegen, keinen Eigenanteil zum Mittagessen zahlen. Die Orientierung an dem doppelten Eck-Regelsatz gibt es zukünftig nicht mehr, so dass sich Menschen mit geringem Einkommen das Mittagessen aus Eigenmitteln bezahlen müssen. Für sie ergibt sich durch das BTHG damit eine deutliche Verschlechterung. Dies betrifft vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen in Werkstätten.